

Besondere Bedingungen für die Nachversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was verstehen wir unter Nachversicherung?
- § 2 Wann können Sie eine Nachversicherung beantragen?
- § 3 Wie wird die Nachversicherung beantragt?
- § 4 Wie wird die Nachversicherung abgeschlossen?
- § 5 Wie hoch darf die Nachversicherungssumme sein?
- § 6 Welche Vereinbarungen gelten für die Nachversicherung?
- § 7 Wann erlischt das Recht auf Nachversicherung ohne Gesundheitsprüfung?

§ 1

Was verstehen wir unter Nachversicherung?

Sie haben das Recht, die bei Versicherungsabschluss vereinbarten Versicherungsleistungen durch Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages ohne Gesundheitsprüfung zu erhöhen. Diese Erhöhung bezeichnen wir als Nachversicherung. Die Nachversicherung stellt einen eigenständigen Vertrag dar, welchem der dann gültige Tarif und die zugehörigen Versicherungsbedingungen zugrunde liegen.

§ 2

Wann können Sie eine Nachversicherung beantragen?

Das Recht auf Nachversicherung entsteht bei folgenden, die versicherte Person betreffenden Ereignissen:

- Heirat oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,
- Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft,
- Geburt eines Kindes oder Adoption eines Kindes,
- Tod des Ehepartners oder eingetragenen Partners,
- Schaffen der beruflichen Selbstständigkeit,
- Erreichen eines akademischen Titels,
- Aufnahme der beruflichen Tätigkeit nach erfolgreicher Ausbildung (Lehre, Studium),
- Nachhaltige Erhöhung des regelmäßigen Bruttojahresgehalts – bei nicht selbstständiger Tätigkeit – um mindestens 10 %,
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
- Wegfall oder Kürzung einer berufsbedingten, insbesondere berufsständischen oder betrieblichen Altersversorgung,
- Wegfall der Pensionsversicherungspflicht in einer Kammereinrichtung,
- Erwerb und Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie bei einem Finanzierungswert von mindestens 100.000 EUR,
- Finanzierung im gewerblichen Bereich bei einem Finanzierungswert von mindestens 100.000 EUR.

§ 3

Wie wird die Nachversicherung beantragt?

Sie - als unser Versicherungsnehmer - beantragen die Nachversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses, das den Anspruch auf Nachversicherung (vgl. § 2) auslöst, mit unserem Versicherungsantrag (erhältlich bei Ihrem Vertragspartner im Außendienst oder jeder WWK-Geschäftsstelle) ohne Beantwortung der Gesundheitsfragen.

Entsprechend dem Ereignis ist dem Versicherungsantrag in Kopie beizufügen:

- die Heiratsurkunde bzw. ein Nachweis über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,
- das rechtskräftige Scheidungsurteil bzw. ein Nachweis über die Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft,
- die Geburtsurkunde des Kindes oder ein amtlicher Nachweis über die Adoption (Gerichtsbeschluss),
- die Sterbeurkunde des Ehepartners oder des eingetragenen Partners,
- ein Nachweis der Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer,

- die Prüfungsurkunde,
- ein Nachweis über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit,
- die Gehaltsnachweise,
- der Bescheid über das Ausscheiden aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
- eine Bestätigung des Trägers der berufsständigen oder betrieblichen Altersversorgung über den Wegfall oder deren Kürzung,
- eine Bestätigung der Kammereinrichtung über den Wegfall der Versicherungspflicht,
- der Kauf- und Finanzierungsvertrag der Immobilie sowie Nachweise über die Selbstnutzung der Immobilie,
- bei Finanzierungen im gewerblichen Bereich der Finanzierungsvertrag.

<p>§ 4</p> <p>Wie wird die Nachversicherung abgeschlossen?</p>	<p>Die Nachversicherung wird auf das gleiche Ablaufalter wie die ursprüngliche Versicherung abgeschlossen, sofern ein entsprechender Tarif von uns angeboten wird und die jeweils gültigen steuerlichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Die Nachversicherung umfasst die gleiche Art der Versicherungsleistung wie die ursprüngliche Versicherung.</p> <p>Bei Abschluss der Nachversicherung wird mit Ihnen ein neuer eigenständiger Versicherungsvertrag auf Basis des dann gültigen Tarifs einschließlich der Versicherungsbedingungen abgeschlossen.</p> <p>Mit unserer Zustimmung kann die Nachversicherung auch mit einem anderen Ablaufalter und mit einer anderen Art der Versicherungsleistung abgeschlossen werden.</p>
<p>§ 5</p> <p>Wie hoch darf die Nachversicherungssumme sein?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nachversicherungssumme muss mindestens 5.000 EUR und darf höchstens 100 % der ursprünglichen Versicherungssumme, aber nicht mehr als 25.000 EUR betragen. Die Versicherungssumme aller Nachversicherungen für ein und dieselbe versicherte Person darf innerhalb von fünf Jahren insgesamt höchstens 40.000 EUR betragen. 2. Planmäßige Erhöhungen bei Versicherungen mit Dynamik werden bei den Grenzen in Absatz 1 nicht berücksichtigt.
<p>§ 6</p> <p>Welche Vereinbarungen gelten für die Nachversicherung?</p>	<p>Jede einzelne Nachversicherung ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Die Vereinbarungen, welche dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zu Grunde liegen, gelten für die Nachversicherung grundsätzlich nicht. Wurde jedoch bei dem ursprünglichen Versicherungsvertrag für die versicherte Person ein erhöhtes versicherungstechnisches Risiko festgestellt, d. h. der ursprüngliche Versicherungsvertrag konnte nur mit einem Risikozuschlag und/oder mit einer Ausschlussklausel angenommen werden, gelten Risikozuschlag und/oder Ausschlussklausel auch für die Nachversicherung.</p> <p>Alle Fristen, insbesondere für unsere Leistungspflicht bei Selbsttötung, beginnen für die Nachversicherung neu zu laufen. Zu jeder Nachversicherung können unter Berücksichtigung der jeweils gültigen steuerlichen Rahmenbedingungen eigene Bezugsberechtigte bzw. Leistungsempfänger bestimmt werden. Sofern eine solche Bestimmung nicht erfolgt, gilt die zur ursprünglichen Versicherung vereinbarte Verfügung auch für die Nachversicherung.</p>
<p>§ 7</p> <p>Wann erlischt das Recht auf Nachversicherung ohne Gesundheitsprüfung?</p>	<p>Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die versicherte Person rechnermäßig älter als 45 Jahre ist, - der Versicherungsbeginn mehr als 10 Jahre zurückliegt.